

## Begründung

zur Satzung der Stadt Koblenz über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 für das Baugebiet "Asterstein" - I. Bauabschnitt - (Änderung Nr. 1)

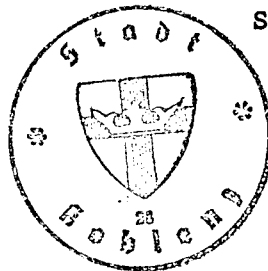
---

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan setzt im Bereich der Flurstücke Gemarkung Arzheim, Flur 6, Nrn. 523, 524, 525 und 526 in Verbindung mit einer Reihenhausergruppe Vorgärten in einer Gesamttiefe von 7,00 m fest. Im Rahmen der Projektplanung haben die Bauinteressenten angeregt, die Vorgartentiefe zu reduzieren, insbesondere im Hinblick auf die Aufwendungen, die bei der Anlegung bzw. Unterhaltung der Vorgärten sowie durch die relativ langen Hausanschlußleitungen entstehen. Dieser Anregung wird durch eine Reduzierung der Gesamttiefe für die festgesetzten Vorgärten auf 3,00 m entsprochen. In diesem Zusammenhang wird außerdem der im Bebauungsplan für diese Hauszelle festgesetzte Rücksprung, der besonnungsmäßig ungünstig liegt, mit geändert.

Es handelt sich um Änderungen, die von untergeordneter Bedeutung sind und auch die Grundzüge der Planung nicht berühren.

Für diese Änderungen entstehen der Stadt Koblenz keine Kosten.

Koblenz, 6. 10. 1977



Stadtverwaltung Koblenz

*[Handwritten Signature]*  
Oberbürgermeister

Ausgefertigt:

Koblenz, 25.02.1993

Stadtverwaltung Koblenz

*[Handwritten Signature]*  
Oberbürgermeister

*[Handwritten Signature]*  
R 24/2  
*[Handwritten Signature]*